

Gemeinde Karlsbad
Landkreis Karlsruhe

Benutzungsordnung für die Erdaushub- und Bauschuttdeponie in Karlsbad-Mutschelbach

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24. Juni 1981 die nachstehende Benutzungsordnung für die Erdaushub- und Bauschuttdeponie in Karlsbad-Mutschelbach beschlossen:

§ 1

1. Die Benutzungsordnung dient der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen, gefahrlosen und reibungslosen Betriebsablaufs sowie der Einhaltung der Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 7. Mai 1981.

Beanstandungen jeder Art sind unverzüglich dem Betreiber der Deponie mitzuteilen.

2. Die Betriebsleitung der Deponie obliegt der Gemeinde.

§ 2

1. Auf der Deponie dürfen nur folgende Abfallarten angeliefert werden:
 - a) Erdaushub, der nicht durch wassergefährdende Stoffe verunreinigt sein darf,
 - b) Bauschutt ohne sperrmüllähnliche Gegenstände,
 - c) Mineralisches Material aus der Baustoffindustrie.
2. Die angelieferten Abfälle müssen auf der Deponie einbaufähig sein.
3. Die Ablagerung von Baumüll ist nicht zulässig.

§ 3

Der Zutritt zur Deponie ist ohne besondere Erlaubnis des Betreibers nur den Anlieferern und den Beauftragten von Behörden gestattet.

§ 4

Die Deponie ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag – Freitag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Die Anlieferung von Abfällen außerhalb der Öffnungszeiten ist unzulässig.

§ 5

Der Benutzer hat darauf zu achten, dass die Anfahrtswege zur Deponie nicht verunreinigt werden.

§ 6

Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet, die in die Anlage einfahrenden Fahrzeuge daraufhin zu überprüfen, ob Abfälle mitgeführt werden, die nach den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung in der Deponie nicht abgelagert werden dürfen.

§ 7

Die für die Benutzung der Anlage fällige Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung des Landkreises Karlsruhe über die Beseitigung von Erdaushub und Bauschutt. Gebührenpflichtig ist der Anlieferer.

§ 8

- a) Anlieferer ist derjenige, der Abfall auf der Deponie übergibt.
- b) Die Anlieferer haben den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten
- c) Den Anlieferern ist es untersagt, eine Altstoffauslese vorzunehmen.
- d) Die auf der Deponie und auf der Zufahrt zur Deponie aufgestellten Hinweisschilder sind zu beachten.

§ 9

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Alfred Seeger, Bürgermeister